

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 12. Dezember 2023 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2022 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 86/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle sind folgende Gebühren zu entrichten.

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfuhren	Jahresbetrag 13 Abfuhren
60-L-Sack	5,20		
bei zweiwöchentlicher Abfuhr:			
60-L-Tonne	4,64	120,74	
90-L-Tonne	6,94	180,35	
120-L-Tonne	9,29	241,50	
240-L-Tonne	18,53	481,83	
770-L-Container	59,35	1.542,98	
1100-L-Container	84,80	2.204,81	
bei vierwöchentlicher Abfuhr:			
60-L-Tonne	6,01		78,18
90-L-Tonne	9,01		117,18
120-L-Tonne	12,01		156,16
240-L-Tonne	23,98		311,78
770-L-Container	76,94		1.000,24
1100-L-Container	109,91		1.428,81

Die angeführten Jahresbeträge bei 26 bzw. 13 Abfuhren haben lediglich Informationscharakter.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin, im Falle des Bestehens von Baurechten der oder die Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahrs zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

i.v. Joh. Huber



angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: